

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)

Vom 07.März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 Teil 3 vom 21. März 2013, S. 75ff.)

1. Änderung vom 17. September 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2014 vom 1. Oktober 2014, S. 9ff.)

2. Änderung vom 12. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 Teil 2 vom 02. Juli 2015, S. 7 ff)

3. Änderung vom 09. Dezember 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2015 vom 18. Dezember 2015, S. 28 ff)

4. Änderung vom 15. März 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2017 vom 17. März 2017, S. 52 ff)

5. Änderung vom 09. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017, S. 19 ff)

6. Änderung vom 08. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 vom 11. Juni 2018, S. 20 ff)

7. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 vom 12. Juni 2019, S. 113 ff)

8. Änderung vom 10. Dezember 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 28/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 78 ff)

9. Änderung vom 26. Mai 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 27 f.)

10. Änderung vom 10. Juni 2022

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2022 vom 14. Juni 2022, S. 95 ff)

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Gleichstellung	4
2. Abschnitt: Studium	4
§ 2 Studienzweck und Graduierung	4
§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	4
3. Abschnitt: Schutzfristen	6
§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen	6
§ 5 Nachteilsausgleich	7
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	7
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät	7
§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit	7
§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüfer und Beisitzer	9
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	9
2. Abschnitt: Studienbüro	10
§ 10 Zuständigkeit Studienbüro	10
III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts	11
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen	11
§ 11 Allgemeines	11
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen	13
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	13
§ 16a Verfahrensfehler	14
§ 17 Notenbildung	15
2. Abschnitt: Masterprüfung	15
§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung	15
§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung	16
§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit	16
§ 21 Mündliche Master-Abschlussprüfung	17
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	18
§ 23 Wiederholung der Masterprüfung	18
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote	18
§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	18
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	19
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	19

**GPO MA KuWi Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Hispanistik
(Studienbeginn ab HWS 2019/2020)**

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten	20
§ 28 Masterzeugnis.....	20
§ 29 Urkunde	20
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	21
§ 30 Versäumnis, Rücktritt	21
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	21
§ 32 Ungültigkeit	22
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	22
IV. Schlussbestimmungen.....	23
§ 34 Inkrafttreten.....	23
V. Anlage A: Modulkatalog Sachfach Betriebswirtschaftslehre	29
1. Aufbau des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre	29
2. Schriftliche Master-Abschlussarbeit im Sachfach Betriebswirtschaftslehre	29
VI. Anlage B: Modulkatalog Sachfach Volkswirtschaftslehre	30
1. Aufbau des Sachfachs Volkswirtschaftslehre	30
2. Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre.....	31
3. Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre	32
VII. Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft	33
Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Hispanistik.....	33

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet Kultur und Wirtschaft. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Master-Abschlussprüfung besteht.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium (Kern- und Sachfach) kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Kern- oder Sachfach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die abschließende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester. Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, kann eine Zulassung auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden zu rechnen.

- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein kulturwissenschaftliches Kernfach sowie das Sachfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und endet mit einem in der Regel im vierten Semester abzuschließenden Prüfungsmodul. Die genaue Modulstruktur des gewählten Kernfachs sowie des Sachfachs und die Inhalte und Zusammensetzung der einzelnen Module ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen A oder B des jeweiligen Sachfachs bzw. Anlage C des jeweiligen Kernfachs. Weitere Informationen zu den Modulen im Kernfach sind dem Modulkatalog des jeweiligen Kernfachs zu entnehmen (Modulkataloge). Die Modulkataloge werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Der eigenverantwortliche Wechsel des bei der Bewerbung gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung gewählten Sachfachs ist während des gesamten Studiums einmalig auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag ist rechtzeitig bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Wechsel beantragt wird, zu stellen; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt und anerkannt werden. Ein Wechsel aus einem bestandenen Sachfach ist nicht zulässig. Einem form- und fristgerecht gestellten Antrag ist stattzugeben, wenn die Fachkenntnisse in dem begehrten Sachfach gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung im betroffenen Semester nachgewiesen werden und die erforderlichen Prüfungen des begehrten Sachfachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 erfolgreich erbracht werden können. Wird dem Antrag stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den ersten Prüfungsversuchen des Sachfachs, in das er gewechselt hat, anzumelden. Wurden in dem bisherigen Sachfach zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Masterprüfung sowie die Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Laufende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Sachfachs werden durch die Stattgabe des Antrages beendet. Wird der Antrag abgelehnt, ist das Studium unverändert in dem ursprünglich gewählten Sachfach fortzusetzen und abzuschließen.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus den am Master-Studiengang Kultur und Wirtschaft mit Kernfach beteiligten Fächern an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm diese zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens gleichwertige staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit entsprechend § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu beachten. Die außerhalb des Hoch-

schulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und

9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) In den Modulkatalogen können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15a Absatz 1 festgesetzt werden.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in einer Übung, einem Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende benotete Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen als mit den ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt in die Modulnote ein.
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede/r einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis für sich mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur in seinem kulturwissenschaftlichen Kernfach nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer dieser Studien- oder Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierendem.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der entsprechenden Anlage A bzw. B zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll drei Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so wird von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, so weit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Prüfungsfristen gemäß § 19 einmal wiederholt werden.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.

- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem der erste Versuch stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit sind von den Regelungen in Satz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Beide Gutachter müssen Prüfer nach § 8 sein.
- (7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 16a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 - 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. .Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die abschließende Masterprüfung besteht grundsätzlich aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit und einer mündlichen Master-Abschlussprüfung. In den Kernfächern Geschichte und Philosophie entfällt die mündliche Master-Abschlussprüfung; die nachfolgenden Regelungen zur mündlichen Master-Abschlussprüfung finden auf Studierende mit den Kernfächern Geschichte und Philosophie keine Anwendung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) – *ersatzlos gestrichen* -
- (3) – *ersatzlos gestrichen* -
- (4) Zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlagen A und C bzw. B und C erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat, die zumindest mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Master-Abschlussarbeit als auch die mündliche Master-Abschlussprüfung sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Kultur und Wirtschaft“ selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der im studierten Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

- (6) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 60-80 Seiten nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Master-Abschlussarbeit kann in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten.
- (11) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 zu begutachten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis beider Gutachten.
- (12) Abweichungen von den vorstehenden Regelungen können sich aus den Anlagen dieser Prüfungsordnung ergeben.

§ 21 Mündliche Master-Abschlussprüfung

- (1) Zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit muss zudem mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Themen.

- (3) Zur Abnahme der mündlichen Master-Abschlussprüfung sind nur Hochschullehrer befugt. Die mündliche Master-Abschlussprüfung ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (4) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bestimmen, dass eine mündliche Master-Abschlussprüfung in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten wird. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung auszuweisen.
- (5) Die mündliche Master-Abschlussprüfung dauert je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Master-Abschlussprüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Master-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Master-Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 19 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:
 - 1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
 - 2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit,
 - 3. der mündlichen Master-Abschlussprüfung.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module.
- (3) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des folgenden Absatzes vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Master-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlagen dieser Prüfungsordnung jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlagen dieser Prüfungsordnung für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (mündliche Master-Abschlussprüfung) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

- (1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote bzw. das Prädikat gemäß § 24 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der schriftlichen Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.

- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: PO 2009) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 9 der neuen Prüfungsordnung (2013) an die Stelle des § 8 der PO 2009 tritt.

Art. 2 der 1. Änderung vom 17. September 2014 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2015 aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 12. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemein-

samen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 3. Änderung vom 09. Dezember 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden grundsätzlich ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim ab dem Frühjahr-/Sommersemester 2016 aufnehmen.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) studieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch zu keiner Prüfung eines Wahlmoduls im Ergänzungsbereich angemeldet waren, finden die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn sie bis spätestens 31. März 2016 (Ausschlussfrist) ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 4. Änderung vom 15. März 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017 aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderung vom 09. Juni 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 6. Änderung vom 08. Juni 2018 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 7. Änderung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 3 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 4 dieser Änderungssatzung finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

3. Für Studierende des Kernfachs Philosophie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der bisher für sie geltenden Fassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) zu Ende zu führen.
4. Studierende im Sinne von Nummer 3 können für ihr weiteres Studium in die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) in der Fassung dieser Änderungssatzung wechseln, falls sie bis zum 01. Oktober 2019 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Zentralen Prüfungsausschuss richten. Ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein unwiderruflicher Antrag auf Übertragung sämtlicher Prüfungen des bisherigen Studiums einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche gestellt wird. Wird einem Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung stattgegeben, werden Prüfungen, die
 - a) auch nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) in der Fassung dieser Änderungssatzung Bestandteil des Studiums im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim sind und
 - b) bereits bestanden oder nicht bestanden wurden einschließlich ihrer Note übertragen. Gleiches gilt für Prüfungen, für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, die er aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 4 werden nach Maßgabe der für die Betroffenen bis zum Wechsel der Prüfungsordnung geltenden Regelungen fortgeführt.

Prüfungsverfahren von Prüfungen, die nicht auch nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) in der Fassung dieser Änderungssatzung Bestandteil des Studiums im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 8. Änderung vom 10. Dezember 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 9. Änderung vom 26. Mai 2021 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 10. Änderung vom 10. Juni 2022 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Artikel 1 §§ 1 und 2 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Artikel 1 § 3 findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage A: Modulkatalog Sachfach Betriebswirtschaftslehre

1. Aufbau des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Sachfach BWL sind Veranstaltungen aus der Area Management und/oder der Area Marketing im Umfang von mind. 36 und max. 40 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sollen nicht mehr als 9 Veranstaltungen belegt werden.
- (2) Sobald der Kandidat durch eine Kombination von zur Prüfung angemeldeten Veranstaltungen in Summe 36 ECTS-Punkte erreicht hat, sind die weitere Belegung sowie die Einrechnung von zusätzlichen Veranstaltungen nicht möglich. Es zählen die Veranstaltungen nach dem Zeitpunkt ihrer Prüfungsmeldung.
- (3) Die Form, Art und Dauer der Prüfungen richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Schriftliche Master-Abschlussarbeit im Sachfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Meldet der Kandidat im Sachfach Betriebswirtschaftslehre seine schriftliche Master-Abschlussarbeit beim Studienbüro zur Prüfung an, so tritt an die Stelle des im Kernfach angesiedelten „Prüfungsmodul“ folgendes Modul:

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Schriftliche Master-Abschlussarbeit				24
Forschungsseminar				6
				30

- (2) Die Anfertigung der Masterarbeit richtet sich in diesem Falle nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Anlage B: Modulkatalog Sachfach Volkswirtschaftslehre

1. Aufbau des Sachfachs Volkswirtschaftslehre

- (1) Im Sachfach VWL sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 36 und max. 42 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sollen nicht mehr als 6 Lehrveranstaltungen belegt werden.
- (2) Sobald durch eine Kombination von angemeldeten Leistungen in Summe 36 ECTS-Punkte vergeben werden könnten, ist eine Anmeldung zu weiteren Leistungen nicht mehr möglich. Dabei werden die Anmeldungen chronologisch berücksichtigt.
- (3) Die Form, Art und Dauer sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen der Universität Mannheim für die Studiengänge B.Sc. Volkswirtschaftslehre und M.Sc. Volkswirtschaftslehre in den jeweils geltenden Fassungen sowie den jeweiligen Modulkatalogen.
- (4) Soweit die durch die einzelnen Lehrveranstaltungen im Sachfach VWL zu erwerbenden oder entsprechend gleichwertigen Kompetenzen bereits im Rahmen eines grundständigen, zum Masterstudiengang berechtigenden Studiengangs erworben wurden, ist eine erneute Belegung dieser Lehrveranstaltungen im Sachfach VWL ausgeschlossen. Über die Gleichwertigkeit der Kompetenzen entscheidet je nach Zugehörigkeit der betroffenen Lehrveranstaltung im Sachfach VWL der Prüfungsausschuss für den Bachelor- oder Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim.
- (5) Für Lehrveranstaltungen, die nur in englischer Sprache angeboten werden, werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme in der Sprache Englisch vorausgesetzt.
- (6) Das Sachfach VWL kann in zwei verschiedenen Varianten studiert werden:
 - a. Einfaches Sachfach VWL
 - b. Vertieftes Sachfach VWL
- (7) In der Regel wird das Sachfach VWL in der Variante a. „Einfaches Sachfach VWL“ studiert. Um das Sachfach VWL in der Variante b. „Vertieftes Sachfach VWL“ zu studieren, hat der Studierende beim Zentralen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Vertieften Sachfach VWL zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss nach einer Beratung des Studierenden durch die Abteilung VWL. Dieser Antrag ist spätestens bis zum Beginn der Prüfungsanmeldung zum Ersttermin im 1. Semester zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die unter Ziffer 3 Absatz 1 dieser Anlage aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
- (8) Ein Wechsel vom Vertieften Sachfach VWL zum Einfachen Sachfach VWL ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss zu beantragen. Er wird gewährt, wenn der Antragssteller den Prüfungsanspruch im Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre nicht verloren hat. Ein Wechsel vom Einfachen zum Vertieften Sachfach ist nicht möglich.

2. Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre

Im Modul Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Modul Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre					36-42
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS	
Wahlpflichtbereich: zu belegen sind 3 der folgenden Lehrveranstaltungen					22-24
VL Mikroökonomik B	Klausur	120 Min.	LN/TP	8	
VL Makroökonomik B	Klausur	120 Min.	LN/TP	8	
VL Wirtschaftspolitik	Klausur	135 Min.	LN/TP	8	
VL Finanzwissenschaft	Klausur	135 Min.	LN/TP	8	
VL Statistik II	Klausur	180 Min.	LN/TP	8	
VL Grundlagen der Ökonometrie ¹	Klausur	90 Min.	LN/TP	6	
Wahlbereich: zu belegen sind mind. zwei weitere Lehrveranstaltungen (insg. mind. 14 ECTS)					14-18
Eine oder zwei der nicht im Wahlpflichtbereich belegten Lehrveranstaltungen	Klausur	90-180 Min.	LN/TP	6-8	
VL Wirtschaftsgeschichte ²	Klausur	90 Min.	LN/TP	6	
VL + Ü Internationale Ökonomik	Klausur	90 Min.	LN/TP	6	
VL + Ü Business Economics I ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6	
VL + Ü Business Economics II ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6	
VL + Ü Applied Econometrics ^{3,4}	Klausur	90 Min.	LN/TP	6	
Lehrveranstaltungen aus den Wahlbereichen des Bachelor- oder Masterstudiengangs VWL ⁵			LN/TP		

3. Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Das Sachfach VWL kann in der Variante „Vertieftes Sachfach VWL“ nur studiert werden, wenn zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 lit. e) der Zulassungs- und Auswahlsetzung genannten Fachkenntnissen das Spezialisierungsmodul VWL im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim erfolgreich absolviert wurde oder entsprechende gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Das Spezialisierungsmodul VWL umfasst die Prüfungsmodule Mikroökonomik B oder Makroökonomik B, Finanzwissenschaft, Wirtschaftspolitik, Statistik II und Grundlagen der Ökonometrie. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim auf schriftlichen Antrag.
- (2) Im Modul Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre sind im Umfang von 36 bis 42 ECTS-Punkten folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Modul Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre				36-42
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL + Ü Internationale Ökonomik ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Business Economics I ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Business Economics II ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
Advanced Microeconomics ^{3, 6}	Klausur	120 Min.	LN/TP	10
Advanced Macroeconomics ^{3, 6}	Klausur	120 Min.	LN/TP	10
Advanced Econometrics ^{3, 6}	Klausur	120 Min.	LN/TP	10
Lehrveranstaltungen aus den Wahlbereichen des Bachelor- oder Masterstudiengangs VWL ⁵			LN/TP	

¹ Die Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie kann nur nach erfolgreicher Absolvierung der Studien- oder Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Statistik II belegt werden.

² Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsgeschichte kann nicht von Studierenden mit dem Kernfach Geschichte belegt werden.

³ Diese Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

⁴ Die Lehrveranstaltung Applied Econometrics kann nur belegt werden, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Statistik II erfolgreich und im Wahlpflichtbereich die Studien- oder Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie nicht erfolgreich absolviert wurde.

⁵ Die Teilnahme an diesen überwiegend in englischer Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen sowie an den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ist nur nach vorheriger Beratung des Studierenden durch die Abteilung VWL möglich. Der Umfang der zu erwerbenden ECTS-Punkte für die jeweiligen Lehrveranstaltungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim für die Studiengänge B.Sc. Volkswirtschaftslehre und M.Sc. Volkswirtschaftslehre in den jeweils geltenden Fassungen.

⁶ Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sowie an den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ist nur nach vorheriger Beratung des Studierenden durch die Abteilung VWL möglich. Für diese Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme am vorbereitenden Mathematikurs der Abteilung VWL dringend empfohlen.

VII. Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft

Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Hispanistik

Im Kernfach Hispanistik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

- Rein linguistische Ausrichtung
- Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
- Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Mindestens zwei Seminare in den Aufbaumodulen müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Modultabelle Kernfach Hispanistik

1. Zu belegen sind im Kernfach Hispanistik bei *rein linguistischer* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Linguistik				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7

Aus den zwei Modulen Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text* und Aufbaumodul: *Interkulturelle Praxis* sind entweder alle vier Seminare Linguistik aus dem Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text* oder sämtliche Lehrveranstaltungen im Aufbaumodul *Interkulturelle Praxis* in Kombination mit zwei Seminaren Sprachwissenschaft aus dem Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text* zu wählen.

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text ¹				14/28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Hausarbeit	20-25 S.	TP	7
S Linguistik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ^{1a}	20-25 S. / 20 Min.	TP	7
S Linguistik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7
S Linguistik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7

**GPO MA KuWi Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Hispanistik
(Studienbeginn ab HWS 2019/2020)**

¹ Die Seminare in diesem Aufbaumodul müssen aus der Hispanistik stammen.

^{1a} Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.

Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis²				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Französisch) ³	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Französisch) ³	Klausur	90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 Minuten	TP	7

² Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch II, Katalanisch II, Mise à niveau, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

³ Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache^{3a}				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) ^{3b}	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) ^{3b}	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) ^{3b}	Hausaufgaben		TP	2

^{3a} Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

^{3b} Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

**GPO MA KuWi Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Hispanistik
(Studienbeginn ab HWS 2019/2020)**

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü El español de la economía y los negocios	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Cultura, economía y política del mundo hispanico	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Estudio contrastivo del discurso	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos oder Ü La competencia intercultural	Klausur	90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 Seiten	TP	24
Mündliche Master- Abschlussprüfung ⁴	Prüfungsgespräch	20-30 Min	TP	6

⁴ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt; der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

2. Zu belegen sind im Kernfach Hispanistik bei *rein literaturwissenschaftlicher* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Literaturwissenschaft				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	90 Min.	TP	5
S Theoretische Grundlagen	Essay		TP	7

Aus den zwei Modulen Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* und Aufbaumodul: *Interkulturelle Praxis* sind entweder alle vier Seminare Literaturwissenschaft aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* oder sämtliche Lehrveranstaltungen im Aufbaumodul: *Interkulturelle Praxis* in Kombination mit zwei Seminaren Literaturwissenschaft aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* zu wählen.

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven⁵				14/28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Hausarbeit	20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ^{5a}	20-25 S. / 20 Min.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7

⁵ Die Seminare in diesem Aufbaumodul müssen aus der Hispanistik stammen.

^{5a} Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.

Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis⁶				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Französisch) ⁷	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Französisch) ⁷	Klausur	90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 Minuten	TP	7

⁶ Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch II, Katalanisch II, Mise à niveau, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache^{7a}				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) ^{7b}	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) ^{7b}	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) ^{7b}	Hausaufgaben		TP	2

⁷ Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

^{7a} Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

^{7b} Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü El español de la economía y los negocios	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Cultura, economía y política del mundo hispanico	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Estudio contrastivo del discurso	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos oder Ü La competencia intercultural	Klausur	90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul	30
----------------------	-----------

**GPO MA KuWi Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Hispanistik
(Studienbeginn ab HWS 2019/2020)**

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 Seiten	TP	24
Mündliche Master- Abschluss- prüfung ⁸	Prüfungsgespräch	20-30 Min	TP	6

⁸ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt; der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

3. Zu belegen sind im Kernfach Hispanistik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Grundlagenmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur	90 Min.	TP	5
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	90 Min.	TP	5

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text⁹				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7
S Linguistik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven⁹				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 S. / 20 Min.	TP	7

⁹ Die Seminare in diesem Aufbaumodul müssen aus der Hispanistik stammen. Insgesamt zwei der vier Seminare in den Aufbaumodulen sind mit einer Hausarbeit abzuschließen.

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü El español de la economía y los negocios	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Cultura, economía y política del mundo hispanico	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Estudio contrastivo del discurso	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos	Klausur	90 Min.	TP	4
oder				
Ü La competencia intercultural				

**GPO MA KuWi Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Hispanistik
(Studienbeginn ab HWS 2019/2020)**

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 Seiten	TP	24
Mündliche Master- Abschluss- prüfung ¹⁰	Prüfungsgespräch	20-30 Min	TP	6

¹⁰ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.